# Der Washingtoner Vertrag | Nordatlantikvertrag

- Der Washingtoner Vertrag | Nordatlantikvertrag

# Der Washingtoner Vertrag | Nordatlantikvertrag

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags bekräftigen ihr Vertrauen in die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und allen Regierungen in Frieden zu leben.
Entschlossen, die Freiheit ihrer Völker, ihr gemeinsames Erbe und ihre Zivilisation auf der Grundlage der Grundsätze der Demokratie, der individuellen Freiheiten und der Rechtsstaatlichkeit zu schützen.
Wir sind bestrebt, das Wohlergehen und die Stabilität in der Nordatlantikregion zu fördern.
Entschlossen, ihre Anstrengungen für ihre kollektive Verteidigung und für die Wahrung von Frieden und Sicherheit zu vereinen. Haben uns auf diesen Nordatlantikvertrag geeinigt:

**Artikel 1**

Die Parteien verpflichten sich, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt, alle internationalen Streitigkeiten, an denen sie beteiligt sein könnten, mit friedlichen Mitteln beizulegen, und zwar so, dass der Weltfrieden und die Sicherheit sowie die Gerechtigkeit gefördert werden. , werden nicht platziert in Gefahr sind und in ihren internationalen Beziehungen davon absehen, auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt zurückzugreifen, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.

**Artikel 2**

Die Vertragsparteien werden zur Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher internationaler Beziehungen beitragen, indem sie ihre freien Institutionen stärken, ein besseres Verständnis der Grundsätze gewährleisten, auf denen diese Institutionen basieren, und Bedingungen schaffen, die Stabilität und Wohlergehen gewährleisten. Sie werden bestrebt sein, Widerstände in ihrer internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen jedem oder allen von ihnen zu fördern.

**Artikel 3**

Um die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags wirksamer zu gewährleisten, werden die Parteien einzeln und gemeinsam, kontinuierlich und wirksam handeln, indem sie ihre eigenen Mittel entwickeln und gegenseitige Hilfe leisten, um ihre individuelle und kollektive Widerstandsfähigkeit aufrechtzuerhalten und zu steigern zu einem bewaffneten Angriff.

**Artikel 4**

Die Parteien konsultieren einander, wenn nach Ansicht einer von ihnen die territoriale Integrität, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit einer der Parteien gefährdet ist.

**Artikel 5**

Die Parteien vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen, der in

Europa oder Nordamerika erfolgt, als Angriff gegen alle Parteien angesehen wird, und dementsprechend vereinbaren sie, dass, wenn ein solcher Angriff stattfindet, jede von ihnen in Ausübung ihres Rechts handelt anerkannte Art der Selbstverteidigung, individuell oder kollektiv, Die in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen unterstützt die angegriffene(n) Partei(n) dadurch, dass sie einzeln und im Einvernehmen mit anderen Parteien unverzüglich Maßnahmen ergreift, soweit sie dies für notwendig erachtet, einschließlich Einsatz bewaffneter Gewalt zur Wiederherstellung und Gewährleistung der Sicherheit im Nordatlantikraum.
Jeder bewaffnete Angriff dieser Art und alle daraus resultierenden Maßnahmen werden dem Sicherheitsrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Maßnahmen enden, wenn der Sicherheitsrat die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit
ergriffen hat.

**Artikel 6**
Im Sinne von Artikel 5 gilt als bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere der Parteien Folgendes: gegen das Territorium einer von ihnen in Europa oder Nordamerika, gegen die französischen Departements Algerien, gegen das Territorium der Türkei oder gegen die Inseln, die unter der Gerichtsbarkeit einer der Parteien in der Region vom Nordatlantik bis nördlich von liegen der Wendekreis des Krebses;
gegen die Streitkräfte, Schiffe oder Luftfahrzeuge einer der Parteien, die sich in diesen Gebieten sowie in jeder anderen Region Europas befinden, in der die Besatzungstruppen einer der Parteien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags stationiert waren, oder auf oder über dem Mittelmeer oder der Nordatlantikregion nördlich des Wendekreises des Krebses liegen.

**Artikel 7**
Dieser Vertrag berührt nicht die Rechte und Pflichten aus der Charta der Vertragsparteien, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, oder die übergeordnete Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung von Frieden und Sicherheit und darf auch nicht so ausgelegt werden, dass er sie in irgendeiner Weise berührt. Internationale Sicherheit.

**Artikel 8**
Jede der Parteien erklärt, dass keine der derzeit zwischen Staaten geltenden internationalen Verpflichtungen im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrags steht, und übernimmt die Verpflichtung, keine internationalen Verpflichtungen einzugehen, die im Widerspruch zum Vertrag stehen.

**Artikel 9**
Die Vertragsparteien bilden hiermit einen Rat, in dem jede von ihnen vertreten sein wird, um Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Vertrags zu prüfen. Der Rat wird so organisiert, dass er jederzeit und schnell zusammentreten kann. Er wird gegebenenfalls die erforderlichen Nebenorgane einrichten; insbesondere wird es unverzüglich einen Verteidigungsausschuss einsetzen, der die zur Anwendung der Artikel 3 und 5 zu treffenden Maßnahmen empfiehlt.

**Artikel 10**
Die Parteien können einstimmig jeden anderen europäischen Staat zum Beitritt zum Vertrag einladen, der geeignet ist, die Entwicklung der Grundsätze dieses Vertrags zu fördern und zur

Sicherheit der Nordatlantikregion beizutragen. Jeder so eingeladene Staat kann Vertragspartei des Vertrags werden, indem er seine Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Dadurch werden alle Vertragsparteien über die Hinterlegung der jeweiligen Beitrittsurkunde informiert.

**Artikel 11**
Dieser Vertrag wird ratifiziert und seine Bestimmungen werden von den Parteien gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angewendet. Ratifikationsurkunden werden so schnell wie möglich bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die alle anderen Unterzeichner über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde benachrichtigt. Der Vertrag wird zwischen den Staaten, die ihn ratifiziert haben, in Kraft treten, sobald die Mehrheit der Unterzeichner, darunter Belgien, Kanada, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich, ratifiziert haben wurde hinterlegt und tritt gegenüber den anderen Unterzeichnern am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikation in Kraft.

**Artikel 12**
Nachdem der Vertrag zehn Jahre lang oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft getreten ist, konsultieren die Parteien auf Antrag einer von ihnen gemeinsam, um den Vertrag unter Berücksichtigung der Faktoren, die zu diesem Zeitpunkt den Frieden und die Sicherheit beeinträchtigen, zu überarbeiten in der Nordatlantikregion, einschließlich der Entwicklung sowohl universeller als auch regionaler Vereinbarungen, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geschlossen wurden.

**Artikel 13**
Nachdem der Vertrag zwanzig Jahre in Kraft war, kann jede Partei den Vertrag für sich selbst kündigen, ein Jahr nachdem sie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Kündigung mitgeteilt hat, die die Regierungen der anderen Parteien über die Kündigung informieren wird jedes Instruments der Denunziation.

**Artikel 14**
Dieser Vertrag, dessen französischer und englischer Text gleichermaßen authentisch sind, wird in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt beglaubigte Abschriften an die Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten.

Quelle

ICH WERDE NEHMEN